

# Ins Heim

*Ein Kapitel Aktenkunde*

Eine Identität gibt dem Menschen Stabilität und die Möglichkeit zu existieren, also ein bestimmtes Selbstbild aufrechtzuerhalten. Ins Heim gegebene Kinder sind oft geschichtslos, abgeschnitten von Familientraditionen, tradierten Geschichten, also von einer nachvollziehbaren Herkunft. Sie ähneln damit Kindern von Holocaust-Überlebenden, die wegen des Schweigens ihrer Eltern vor einem schwarzen Loch standen.

*Benjamin Stein*

Erziehungsheime sind ein Symbol. Ein junger Mensch wird jäh in andere Räume versetzt und unterliegt fortan diskussionslos vertretener Fremdbestimmung. Wo er sich nach Beruhigung und Normalität sehnt, wirkt ein Gesetz, das bei massiv herausgestellter Erwachsenenmacht nicht frei von Willkür ist und eher eine Zunahme von Konflikten mit sich bringen kann. Für die hier interessierende Zeit gilt das besonders. Gründe und Delikte erfuhren keine ausreichende und der Wahrheit verpflichtete Definition. Der Staat behielt sich vor, das auslösende individuelle Verhalten von Heranwachsenden entscheidend zu bewerten, ebenso die erzieherische Leistung der Eltern im Sinne zum Gesetz erklärter ideologischer Konstrukte. Rechtsmittel, die Möglichkeit, gegen Heimeinweisungen gerichtlich zu klagen, schrumpften auf eine zweiwöchige Beschwerdefrist. Eltern konnten bei Entscheidungen übergangen, Menschenrechte in brutaler Konfrontation weggeschwemmt werden. Wenn benötigt, fand sich stets eine Verdachts- oder Sanktionsmöglichkeit.

Formale Einweisungsgründe reichten von Disziplinschwierigkeiten über Diebstahl und Körperverletzung bis zu »Passvergehen« und »Staatsverleumdung«, wobei letztere beispielsweise auf die Umdeutung politischer Gründe schließen lassen, wie Zeugen berichten und wie nicht wenigen Bürgern bewusst gewesen sein dürfte.<sup>49</sup> Die Bezeichnung von Vergehen folgte dem unehrlichen offiziellen Sprachgebrauch. »Passvergehen« konnten Fluchtversuche bedeuten, die äußerst dehnbare »Gefährdung öffentlicher Ordnung und Sicherheit« eine widerständige Aktion oder deren aufgedeckte Absicht. Nachgewiesen werden mussten weder »Asozialität« noch »Verwahrlosung«. »Ausgehend von der Verfassungsvorgabe, dass es zu den elterlichen Pflichten gehöre, ihre Kinder zu staats-treuen Bürgerinnen und Bürgern zu erziehen, konnte folglich schon eine oppositionelle Haltung der Eltern als Pflichtverletzung und damit als Kindeswohlgefährdung interpretiert werden.«<sup>50</sup>

Reale und fiktive Delikte. Darunter eine Umerziehungswut, die sich auf die gesamte Gesellschaft erstreckte und – ohne pädagogische Alternativen zulassend – in Triebkräften der beiden totalitären Regimes des zwanzigsten Jahrhunderts wurzelte. Unterschwellige Angst, plötzlich ausgeliefert zu sein, an einen anderen Ort gebracht zu werden, konnte im Inneren sehr schnell entstehen und wurde geschürt. Etwas unangemessen Drängendes, Nachsetzendes gehörte zum Alltag. Der Druck durch Pionier- und Jugendorganisationen kam dem durch die Schule gleich. Ein Befund des Jugendamtes – wie oft handelte es sich dabei um Unterstellungen? –, Eltern seien unfähig oder nicht willens zu »sozialistischer Erziehung« und würden entsprechende Werte nicht vertreten, konnte eine Familie entmachten und zerstören. Zudem führte die erlebte Entrechtung zu Verunsicherung und Hemmung für Jahre.

Eingewiesene Kinder und Jugendliche, von denen äußerliche wie innere Unterwerfung erwartet wurde, bildeten keine Ausnahmefälle, sondern waren Teil des systemischen Umerziehungsanspruchs. Vorbehaltlose Akzeptanz der Persönlichkeit war darin niemals Programm, sondern deren in die Seele stoßende »Veränderung«. Anderenfalls »flog« jemand, wurde abgeschnitten von Bildung, seiner Familie und Freun-

den, von Selbstvertrauen und Vertrauen überhaupt, oder verschwand.

Ebenso wie Erwachsene konnten sich bereits Kinder verächtlich machen, aufreizen und in den Verdacht des Falschen und Feindlichen geraten. Wie? Woran erkennbar? Dazu gehörte wenig. Widerspruch, nicht beherrschte Impulse, Abwehr, die ein Kind sichtbar zum Ausdruck bringen konnte: Sichverschließen und Unzugänglichkeit, der unausgesprochene Behalt eigener Gefühle, der zur Antwort auf Unrecht wird und herausfordert. »Erziehungsgefährdung« konnte auch vorliegen, wenn Heranwachsende sich vom »Kollektiv« »absonderten«. Das Schlimmste: wenn eine Individualität sich offensichtlich der Brechung entzog.

Gewaltsucht? Mehr. Lüsternheit, das Innere von Menschen zu beherrschen, die gerade angesichts des Anspruchs auf »Wissenschaftlichkeit« des erzieherischen Fuhrwerks befremden musste, und zwar bereits und besonders Kinder. Hier brach tatsächlich der Boden unter den Füßen ein.

Mit neuen Augen, so die Schriftstellerin Elfriede Brüning in ihrem 1992 erschienenen Buch »Kinder im Kreidekreis«, habe sie ihre Umwelt von 1965 an, nach dem aufschreckenden Brief einer Jugendfürsorgerin, gesehen. Von Alkoholismus, Dauerheimen für Kinder, Vernachlässigung habe sie zuvor nie gehört. Sie führt Gespräche, nimmt teil an Amtssprechstunden und Hausbesuchen, ohne dass dies ihre bejahende Haltung zum staatlichen Umgang mit Familien und Adoptionen relativiert.<sup>51</sup> Eine Schriftstellerin, deren biografische Sammlung »Lästige Zeugen. Tonbandgespräche mit Opfern der Stalinzeit« man nicht ohne nachwirkendes Entsetzen lesen kann, die vertraut war mit den Zwangsadoptionen in der UdSSR in den Neunzehnhundertdreißigerjahren. Konnte der Schreck so groß und so plötzlich sein? Die Überlastung zwangsberufstätiger Frauen lag auf der Hand, ebenso die Allerwelts-erkenntnis, dass der ideologische Abstraktionismus weder sogenannte einfache Menschen noch andere erreichte. Ausgelöst durch das Öffentlichwerden von Zwangsadoptionen, der Praxis in Heimen und amtlicher Willkür nach 1989 geht sie erneut der Thematik von ihr so bezeichneter »fehlent-

wickelter« Kinder und Jugendlicher und ihrer Behandlung in der DDR-Gesellschaft nach. Einen Blick für gesellschaftlich verursachte Not beweist die Autorin auch jetzt, so wenn sie den gnadenlosen Durchlauf kleiner Kinder durch acht oder zehn Heime kritisch anmerkt. Grundlos immer wieder herausgerissen, seien sie zugegebenermaßen am Ende völlig verstört, unansprechbar, zerbrochen gewesen. Häufiger jedoch schreibt sie von verantwortungslosen Eltern, die ihre Kinder gern »abgegeben« hätten, »ein Unwesen«, eine Art von »staatlich gebilligter Kindesaussetzung«. <sup>52</sup> »Waren die in der Jugendhilfe tätigen MitarbeiterInnen jenen Eltern gegenüber, die ihre Erziehungspflichten vernachlässigten, nicht oft allzu nachsichtig? Denn schon das Ende 1965 erlassene Familiengesetzbuch der DDR bot ihnen doch die Handhabe, »bei schwerem schuldhaftem Verhalten der Eltern« diesen das Sorgerecht zu entziehen. Warum hat man oft so lange gezögert?« <sup>53</sup>

Die Frage scheint in dem Glauben gestellt, man könne per Anweisung, aus verblasenem sozialistischem Optimismus heraus problematische Zustände ohne kritische Analyse und Infragestellung abstellen. Anfang der Neunzehnhundertsiebzigerjahre richtete die Abteilung Jugendhilfe des Ministeriums für Volksbildung im Berliner Roten Rathaus eine zentrale Adoptionsstelle ein, um das Adoptionswesen »nicht länger dem Selbstlauf [! – S. K.] zu überlassen«. Elfriede Brüning befragte damals die mehrjährige Leiterin: »Wie kommen Sie zu den Kindern, die sie vermitteln wollen?« »In erster Linie, erfuhr ich, erfolgten die Meldungen über die Referate Jugendhilfe in den Gemeinden oder Stadtbezirken; dabei handele es sich jedoch vorwiegend um schwer zu vermittelnde Kinder. Idealfälle, also Kleinstkinder und Kinder im Vorschulalter, würden meist durch die Referate selbst vermittelt, die ja auch später die Adoption vornähmen. Ebenso bemühten sich manche Kinderheime, für ihre Kinder geeignete Familien zu finden, und oft konnten sie der Adoptionszentrale schon konkrete Vorschläge machen. Gut sei auch die Verbindung zur Charité sowie zu anderen Entbindungshäusern und zur Säuglingsfürsorge. Dort wisse man ja am besten, wann eine Mutter ihr Kind fortgeben wolle.« <sup>54</sup> Oft handele es sich dabei um sehr junge Mütter. Innerhalb einer Woche, so beschreibt

die von Brüning Befragte einen Fall, »wird die Mutter die Einwilligungserklärung unterschreiben, und tags darauf kann das Ehepaar das Baby zu sich holen. Wir bemühen uns, in solchen Fällen unbürokratisch zu verfahren, um den Menschen zu ihrem Glück zu verhelfen.«<sup>55</sup> »Fälle mit glücklichem Ausgang.« Schwieriger dagegen seien die größeren Kinder unterzubringen gewesen, oder »Sonderschulkinder«. Hier hätte der Staat, schreibt sie, das Pflegegeld erhöhen sollen, »so hätte sich das hundertfach ausgezahlt, denn diese Kinder stellten für die Heime eine schwere Belastung dar, da sie auch die Entwicklung der gesunden Kinder gehemmt haben«. Schwere Belastung oder eher Versäumnis, weil notwendige Modelle differenzierter Betreuung fehlten und Kinder mit völlig verschiedenen Voraussetzungen zusammengewürfelt wurden?

Es folgt ein Beispiel, wenn nicht Muster, von geradezu blitzartiger Fortnahme eines Kindes aus der Familie. Schwungvoll erzählt die Autorin von einer »rundum ausgelasteten Großmutter«, die »sich ein Herz faßt« und sich während des Hausbesuchs einer Fürsorgerin bei einer Familie als Mitarbeiterin anbietet. Nach drei Wochen wird sie zu ihrer Freude »geworben«, nur Tage später erhält sie den Auftrag, eine Familie zu besuchen, die unter dem Verdacht steht, ein Kind zu misshandeln. »Frau Behrend ›kümmerte‹ sich so intensiv, daß sie das mißhandelte Kind, das von seiner Pflegemutter hart geschlagen worden war, sofort mit nach Hause nahm und drei Tage bei sich behielt, bis es ihr gelungen war, einen Heimplatz für das Kind zu finden.«<sup>56</sup> Atemberaubender Schnellstart in einen Kindesentzug durch eine »geworbene« Großmutter, vorbei an dem, was man unter seriöser Fallrecherche und fachlicher Voraussetzung seitens der »Jugendhilfe« voraussetzen durfte oder eben nicht.

Ein höchst widersprüchlicher Bericht. »Nun mögen Mißliebige einwenden, es gehörte zum Spitzelsystem, daß sich der eine um den anderen zu kümmern hatte. Aber hatte dieses Sich-Kümmern nicht auch positive Aspekte?«<sup>57</sup> Mißliebige? Wer? Der »Klassenfeind« mit seinem Demokratie sichernden Rechtsgefüge? Die »Mitwirkung« eines oder einer jeden Vorbeikommenden an sensiblen Sorgerechtsfällen rief, wie

weiter oben beschrieben, gerade unter verantwortungsbewussten Fachkräften Alarm und Widerstand hervor und muss als Auslöser auch von Denunziation gelten. Die Uneindeutigkeit des von Brüning gegebenen Bildes entspricht dem bis heute wirksamen Widerstand gegen Aufarbeitung: systemische Unterdrückungsmechanismen werden als »Fehler« abgetan, Vergehen stellen wider besseres Wissen damaliges »Recht« einer »besseren« Gesellschaft dar.

Zweifel an der »Jugendhilfe« mithin auch 1992 nicht. Am Beispiel erwiesener Zwangsadoptionen zieht Brüning fast immer die Kindeseltern oder einen Elternteil in Zweifel und ignoriert deren menschliche Ausnahmesituation unter erwiesener Willkür, Gefängnis und Grausamkeit. Der folgenreiche »Asozialenparagrah« erscheint lediglich als »unnötige Härte«, auch würden die verzweifelten Eltern es verstehen, Politik und Medien einzuschalten – hier erweist sich das Buch als Verteidigungsschrift für einen abgestorbenen Staat anstatt für gequälte Menschen. Die unverblümt parteiische Aussage »Meine Sympathie wird immer eher bei denen liegen, die das Leben des Kindes viele Jahre hindurch gestaltet haben«<sup>58</sup>, also den Adoptiveltern, geht über die natürlichen, verwaisten Eltern hinweg.

Wer eigentlich, die Frage entsteht, sollte sich nach 1989 – ein einziges Mal – rechtfertigen? Aufgabe dieser Stunde war es doch weniger, elterliche Persönlichkeiten in Konfliktsituationen bloßzustellen als systemische Vergehen aufzuarbeiten.

Elfriede Brünings Fazit? Sie weist hin auf Petra Troppa, die zwei Jahrzehnte im Gesundheitsministerium der DDR auf dem Gebiet des Krippenwesens tätig war und anschließend im Bundesministerium für Frauen und Jugend in Bonn: Die aufgelösten »ehrenamtlichen« Jugendhilfeausschüsse sollten wiedererstehen, heute mit fachkompetenten Menschen. »Jeder könne beim Jugendamt den Antrag stellen, in einer solchen Kommission ehrenamtlich mitzuarbeiten ...« Eine 1992 gemachte Aussage.<sup>59</sup> Wie viele solcher DDR-Kader gelangten in die gesamtdeutsche Verwaltung?

Bis 1965 lag der Tätigkeit der »Jugendhilfe« über einzelne Verordnungen und Bestimmungen hinaus keine umfassende

rechtliche Basis zugrunde. »In der DDR waren [...] Regierungsorgane wie der Staatsrat und der Ministerrat ermächtigt, in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen inhaltlich unbegrenzt rechtsverbindliche Beschlüsse zu fassen oder Verfügungen zu erlassen. [...] Darüber hinaus galten auch die Beschlüsse der SED als rechtverbindlich und waren von den staatlichen Organen durchzusetzen. Die Folge war, daß weite Teile des öffentlichen Lebens weniger durch Gesetze als vielmehr durch Verordnungen, Beschlüsse, Richtlinien u. a. bestimmt wurden.«<sup>60</sup> Sorgerechtsentzüge und die Einweisung in ein Heim oblagen den der Volksbildung angegliederten Referaten der Jugendhilfe sowie ehrenamtlich Tätigen der Jugendhilfekommissionen. Über Jahrzehnte hinweg blieb es dabei, dass diese Entscheidungen auf bloßem Verwaltungsweg getroffen wurden.

Dass eine Entfernung aus der Familie nur im Notfall und auf begrenzte Zeit vorgenommen werden dürfe, dass Anträge auf Heimeinweisung nur dann zu genehmigen seien, »wenn alle übrigen Erziehungsmaßnahmen beratender und ergänzender Art aussichtslos blieben«, mahnte 1954 der »4. Entwurf der Verordnung über die Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf dem Gebiet der Rechte der Kinder« an.<sup>61</sup> Ähnlich lautende Vorgaben sind wiederholt zu lesen und ebenso häufig vernachlässigt worden, es wäre fahrlässig, von ihrer Anwendung auszugehen. Wenn der Bericht des Fonds Heimerziehung an einer Stelle dennoch davon ausgeht, so verfehlt er die Realität.<sup>62</sup> Wie bereits nachgewiesen, beschaffte sich die Jugendhilfe zuweilen nicht einmal mindeste Informationen.

Gesucht wird früh nach einem System der Zusammenarbeit mit der Volkspolizei, vor allem aufgrund ansteigender Jugendkriminalität. Heimleiter sind angewiesen, »alle Entweichungen und Rückgänge dem für das Heim zuständigen VP-Kreisamt zu melden.«<sup>63</sup> Die VP beteiligt sich zudem laufend an den Beratungen des Ausschusses zur freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Einsicht unter mehreren Aspekten erlaubt der Fall einer Ärztin, deren Tochter Roswitha gegen den eigenen wie den mütterlichen Willen wiederholt in ein Heim gebracht wur-

de.<sup>64</sup> Anfang September 1974 fordert die Ärztin Dr. D., die nach schriftlicher SED-interner Einschätzung ansonsten »keine Probleme« bereite, vielmehr als »sachlich und ruhig« gelte, die Parteileitung des Fachkrankenhauses für Psychiatrie Altscherbitz auf, dass ihre Tochter Roswitha aus dem Jugendwohnheim in Döbeln »zu ihr zurückgeführt« werde. Sie ist offenbar entschlossen durchzudringen und lässt sich auch nicht davon abbringen, als ihr dazu »kein Standpunkt der Parteileitung mitgeteilt« wird. Der stellvertretende Parteisekretär scheut sich zu antworten, eine Lösung solle von »weiter oben« kommen. Dr. D. löst Unruhe aus. Sie wiederholt ihre Forderung gegenüber einer Funktionärin, Z., der SED-Kreisleitung Leipzig-Land. Auch die antwortet der Mutter nicht, sie verfasst stattdessen eine fünfseitige »Information« über »Probleme« in der medizinischen Einrichtung an den übergeordneten 2. Kreissekretär. Dieses Schreiben lässt in Roswithas Geschichte blicken. Sie war »auf Beschluss der Jugendhilfekommission vom 13.6.1974 in das Mädchenheim Döbeln eingewiesen« worden, ohne dass die Mutter zuvor oder im Nachhinein eine schriftliche Beschlussübermittlung diesbezüglich erhielt noch erlangen kann. Zuvor musste Roswitha angeblich »wiederholt durch die VP in das Objekt Thonberg eingewiesen werden«, so die Informantin Z.

Dr. D. beschuldigt zugleich die Heimleitung, dass die Mädchen »physisch überfordert« würden, »oft Hunger litten« und die Erziehung »nicht in Ordnung« sei. Ein Rechtsberater am Kreisgericht Leipzig-Land erteilte der Mutter zuvor die Auskunft, die Einweisung der Tochter sei gesetzwidrig, und sie solle auf Nötigung beziehungsweise Kindesentführung klagen. »Das nutzt die Genn. D. und offensichtlich auch Frau V., um die begründete Einweisung als ungesetzlich zu bezeichnen. [...] Dieser Unsinn wird offensichtlich von einigen Leuten im Fachkrankenhaus genutzt, um Stimmung gegen die Kreisleitung zu machen«, heißt es in der »Information« weiter.

Frau V., die Hauptfürsorgerin des Krankenhauses, zugleich Gewerkschafterin, unterstützt Dr. D.; die »Information« kündigt bereits an, was sie dafür erwartet. Die Parteileitung habe darüber beraten, sie aus diesem Grund »nicht wieder in die BGL zu wählen«.



Der Fall wirft ein Licht darauf, wie selbst sozial und beruflich etablierte Eltern um Recht rangen. Die Mutter ist aufgebracht, sie sieht Pflichtversäumnisse bei der Heimleitung und kritikwürdige Zustände. Das Mädchen lief wiederholt aus der Heimverwahrung zurück nach Leipzig, und, so Dr. D. besorgt, »es musste durch die VP nach ihr gefahndet werden«, sie wurde mehrmals ins Heim zurückgebracht. Offenbar konnte die »ruhige« Mutter diese Spirale nicht unterbrechen, deshalb fordert sie nachdrücklich, sie wolle »die Tochter lieber unter eigener Kontrolle haben«.

»Die Z. hat meine Tochter einsperren lassen, nun soll sie dafür sorgen, dass ich sie zurückbekomme«, so ihre erbitterten Worte. Aus ihnen geht hervor, dass die Parteifunktionärin auf die Einweisung durch die Jugendhilfekommission – vorbereitend? auslösend? – offenbar Einfluss nahm.

Ein Mädchen zwischen Familie, Heim und ortlosem Draußen. Der gegenseitige Wunsch von Mutter und Kind, zusammen zu sein. Die ursprünglichen Gründe für die Einweisung sind der »Information« nicht zu entnehmen, festzuhalten ist indes, dass eine weitgehend autonom agierende Jugendhilfe tatsächliche Dimensionen beispielsweise von »Schulbummelei« und »Disziplinschwierigkeiten« nicht eruieren musste oder wegen Personalmangels nicht konnte. Delikte, ob sie tatsächlich bestanden oder nicht, wurden weder wahrheitsgemäß definiert noch eindeutig abgegrenzt. Die ausschlaggebende Bewertung von fiktiven oder realen Problemlagen wie auch der betroffenen Menschen selbst behielt sich die »Volksbildung« in dauerhafter Verklebung mit »der Partei« vor. Zutreffende Bezeichnungen für die skandalisierten Regungen Jugendlicher etwa wären gewesen: unerwünschte Neugier, störender Bewegungsdrang, unangemessenes Lebensverlangen, Erfahrungsdurst. Freiheitswille. Sehnsucht.

Familiäre Problemsituationen und die existierende Jugendkriminalität bleiben damit unbestritten. Das Wesen aber der alles andere als verhältnismäßigen Härte ausgerechnet gegenüber Kindern und Jugendlichen leitete sich, ebenso wie von der NS-Ideologie, von der des Sowjetbolschewismus her. Julius Margolin berichtete von dem »berühmten Ukas vom

Sommer 1940 über die Beseitigung der undisziplinierten Jugend. Damals wurde den Gerichten die Aufgabe gestellt, im ganzen riesigen Rußland die sowjetische Jugend mit einem eisernen Kamm durchzukämmen und das Rowdytum in kürzester Zeit zu liquidieren. Die Methode der polizeilichen Exekutive entsprach genau der Methode der ›Liquidierung der Läuse innerhalb einer Woche‹ in unserem Lager. Die fliegenden Brigaden gingen durch die Baracken und schickten jeden Häftling in die Badestube, in dessen Hemd sie Läuse fanden. Genauso liquidierten die Volksgerichte das Rowdytum; sie schickten alle Jungen, die das Unglück hatten, gerade in dieser Zeit sich erwischen zu lassen, ins Lager. Etwa eine Million junge Burschen ...« Margolin erlebte sie in mehreren Lagern, in die er selbst unschuldig für sieben Jahre geriet. »Verstörte Jungen, die vom Lager entsetzt und verwirrt waren, man hat sie direkt von der Schulbank oder aus dem Park einer Großstadt, wo sie ihr ›Verbrechen‹ begingen, hierher geschickt. Der eine betrank sich und machte öffentlich einen Skandal. Der andere belästigte ein Mädchen, und dieses rief einen Milizmann. Der dritte schimpfte in obszönen Worten. Solche sittlichen Vergehen waren natürlich in der Sowjetunion vor und nach dem Ukas keine Seltenheit. Um also der Jugend das Schimpfen abzugewöhnen, das sie bei den Erwachsenen gelernt hatten, schickte man diese Kinder ins Lager, wo sie Schimpfworte hörten, die bei weitem alles übertrafen, was sie je zu Hause gehört hatten und wo sie sich überzeugen konnten, daß im Lager niemand, kein Freier, kein Natschalnik, der ›Erzieher‹ eingeschlossen, ohne unerhörtes, virtuoseres, obszönes Schimpfen auskommen konnte [...] Im ›Arbeits- und Besserungslager‹ wurde ihr Leben endgültig und unbarmherzig gebrochen, mit äußerster Grausamkeit; man terrorisierte sie für ihr ganzes weiteres Leben und trug ihnen in die Papiere den Vermerk über den Aufenthalt im Lager ein, der ihnen später den Lebensweg erschwerte. Und wofür? Jeder von ihnen war nur eines geringfügigen Vergehens schuldig, es war die Erziehung der sowjetischen Straße, die ihn dazu trieb. Ich überzeugte mich in Gesprächen mit ihnen, wie jung und leichtsinnig sie waren, sie erinnerten sich noch an die Atmosphäre im Elternhaus, sagten ›Mama‹ oder ›bei uns zu Hause

haben wir einen Schaukelstuhl auf der Veranda«. Im Lager mischte man sie unter Kriminelle, Rückfällige, Urki und Prostituierte, und noch schlimmer, unter völlig unschuldige Menschen, unter die Massen der Zugrundegehenden, die aus allen Ecken des Landes zusammengetrieben waren – und das in einem Alter, in dem diese Erfahrung und diese Eindrücke für sie entscheidend werden sollten. Ich sah sie im schmelzenden Schnee am Feuer sitzen, zitternd vor Kälte, in Lumpen, die den Körper nicht bedeckten, in unsagbarem Zustand: ihre Mütter hätten die Hände gerungen vor Verzweiflung, hätten sie sie sehen können. Hunger und Lager machten aus ihnen erst eine richtige verwahrloste Jugend.«<sup>65</sup>

Diese Schilderung mag ziemlich weit entfernt vom Leben in der DDR erscheinen und gegen weiterhin hochgehaltene Bewunderung sowjetischer Erziehungsmethoden stoßen. Doch das macht eine Million Siebzehn-, Achtzehn-, Neunzehnjähriger nicht vergessen, die auf diese Art »beseitigt« wurden. Die Bereitschaft zu vernichtender Gewalt gab es hier wie da, in Lagern oder anderswo, von äußerer Brutalität bis zur starrverblendeten Nachahmung sowjetischer Pädagogik.<sup>66</sup> Anstelle des weltbefreienden »Sieges« ging vielmehr eine bestimmte Leiderfahrung, wenn nicht Lebensbedrohung von der Sowjetunion aus. Joachim Kaiser schrieb zu Schostakowitschs letztem Streichquartett, Opus 144, von namenlosem, fahlem Schmerz, er nennt das Empfinden im Stalinismus »ein Angst-Entsetzen wie vor etwas Schlimmerem als dem Sterben-Müssen«.<sup>67</sup> Eben das konnte jeden, so jung er oder sie auch war, erfassen, der mit der »Entfaltung« der »menschlichsten aller Gesellschaften« leben musste.

Roswitha. Fünf Seiten lang Aufregung in einem halboffiziellen Parteispitzelbericht. Die Forderung der Mutter wird von der Partei als »widerrechtlich« abgelehnt; was tatsächlich beunruhigt, sind die entfachten Diskussionen unter dem Personal. Die »sachliche« Ärztin wird hinter ihrem Rücken in einen Strudel der Nachrede gezogen. Sie soll sich an das Kreisreferat Jugendhilfe und Heimerziehung wenden, das die Maßnahmen verfügte. Außerdem verständigt Z., ohne Rücksprache mit der Mutter, den Referatsleiter für Jugendhilfe und Heimerziehung